

# Satzung

## des Zuchtverbandes für Senner und Beberbecker Pferde e.V.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen .....	3
A.1 Name und Sitz .....	3
A.2 Zweck .....	3
A.3 Formen der Mitgliedschaft .....	3
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung am Zuchtprogramm.....	4
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
A.6 Rechte und Pflichten.....	4
A.6.1 Rechte der Mitglieder .....	4
A.6.2 Pflichten der Mitglieder.....	5
A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes .....	6
A.7 Streitfälle und Einsprüche .....	6
A.8 Datennutzung .....	7
A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung.....	7
A.10 Organe des Zuchtverbandes .....	7
A.10.1 Mitgliederversammlung .....	7
A.10.2 Vorstand.....	8
A.11 Kommissionen des Verbandes .....	9
A.11.1 Kommissionen für die Bewertung von Zuchtpferden und Schiedsgericht.....	9
A.12 Zuchtleitung .....	9
A.13 Verbandsordnungen .....	9
A.14 Auflösung des Verbandes.....	10
B.    Züchterische Grundbestimmungen .....	11
B.1 Grundlagen.....	11
B.2 Aufgaben des Verbandes .....	11
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich des Verbandes .....	11
B.4 Grundbestimmungen zu dem Zuchtprogramm.....	11
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch.....	11
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches .....	12
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches .....	12
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch .....	12
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung .....	13
B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung.....	13
B.9.2 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung.....	13
B.9.3 Zweitschriften /Duplikate .....	14
B.9.4 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden .....	14
B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial .....	14

B.11 Identifizierung .....	14
B.11.1 Datenerfassung .....	14
B.11.2 Aktive Kennzeichnung .....	14
B.11.2.1 Transponder .....	14
B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse und Nummernbrand) .....	14
B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number) .....	155
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung .....	155
B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung .....	155
B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung .....	155
B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle .....	166
B.12.4 Dokumentation .....	166
B.13 Zuchtdokumentation .....	166
B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation) .....	166
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters .....	166
B.13.2.1 Deckliste .....	167
B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein) .....	17
B.13.4 Fohlenmeldung .....	17
B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen .....	17
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte .....	18
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden .....	18
B.16 Körung .....	18
B.16.1 Zulassung .....	18
B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung .....	18
B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung .....	18
B.16.4 Köreentscheidung .....	1919
B.16.5 Medikationskontrollen .....	19
B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch .....	19
B.16.7 Hofkörung .....	20
B.17 Leistungsprüfung .....	20
B.18 Inkrafttreten .....	20

*Diese Satzung regelt die Verbandstätigkeit sowie die Zuchtarbeit des Verbandes. Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in dem Zuchtprogramm enthalten, das nicht Bestandteil der Satzung ist.*

## **A. Verbandsrechtliche Bestimmungen**

### **A.1 Name und Sitz**

Der Zuchtverband führt den Namen Zuchtverband für Senner und Beberbecker Pferde e.V, kurz „ZfSuBP“ im Folgenden genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen. Der Sitz des Zuchtverbandes ist Borgholzhausen. Sitz im Sinne von § 17 Satz 2 ZPO ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **A.2 Zweck**

Im Sinne der „Erhaltung der genetischen Vielfalt“ verfolgt der ZfSuBP die Aufgabe, das Senner Pferd des ehemals Fürstlich Lippischen Sennergüstes Lopshorn zu bewahren, und zu gegebenem Zeitpunkt in Lopshorn gestütsmäßig zusammenzufassen, sowie dessen Förderung und Verbesserung in sportlicher und züchterischer Hinsicht zu unterstützen. Er führt zu diesem Zweck das Ursprungszuchtbuch für die Senner. Der ZfSuBP strebt die Anerkennung der Rasse als nationales Kulturgut an.

Darüber hinaus unternimmt der ZfSuBP, in Verbindung mit dem Tierpark Sababurg, den Versuch die vom Aussterben bedrohte Rasse der Beberbecker wiederherzustellen.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht von Pferden (§ 52 (2) Nr. 23 Abgabenordnung) nach den Bestimmungen der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms.

Der Zuchtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Zuchtverband begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Zuchtverband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

### **A.3 Formen der Mitgliedschaft**

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

#### **1. ordentliche Mitglieder (Züchter)**

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres sind, die ihren Betriebssitz (wo die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm teilnehmen.

#### **2. außerordentliche Mitglieder**

Dies sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Senner oder Beberbecker Pferden zu sein, die Bestrebungen des Zuchtverbandes ideell und materiell unterstützen.

Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht der Senner berufen werden.

## **A.4 Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung am Zuchtprogramm**

Ordentliche Mitglieder (Züchter) mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Zuchtverbandes in Frage stellen und die Satzung und das Zuchtprogramm anerkennen.

Aufnahmeanträge bzw. Anträge auf Mitwirkung am Zuchtprogramm sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Von mehreren Besitzern eines Zuchtieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzern dieses Zuchtieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband. In Fällen, in denen kein Recht auf Mitgliedschaft besteht, entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

## **A.5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluß des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.
- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 2 der Satzung um. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, daß der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluß ist frühestens nach 1 Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, daß eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

## **A.6 Rechte und Pflichten**

### **A.6.1 Rechte der Mitglieder**

Alle ordentliche Mitglieder (Züchter) haben das Recht:

- mit ihren Zuchtpferden am Zuchtprogramm teilzunehmen,
- auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und das ordentliche Mitglied (Züchter) an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- auf Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,

- auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht
- auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung, sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit, sofern das Zuchtprogramm dieses vorsieht
- auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) bereitgestellt werden,
- auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie ordentliches Mitglied sind,
- gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogramms Einspruch gemäß Nr. A.7 zu erheben – soweit nicht in Teil B – Züchterische Grundbestimmungen etwas anderes geregelt ist, sowie
- auf Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht in züchterischen Belangen.

### **A.6.2 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Zuchtverbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Zuchtverbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse zu informieren,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### **A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes**

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich ist.
- berechtigt, ordentliche Mitglieder (Züchter), die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen oder den Vertrag zur Teilnahme am Zuchtprogramm zu kündigen
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.7 der Satzung zu schlichten, die zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) sowie zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze des Zuchtprogramms, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen.
- verpflichtet, die ordentliche Mitglieder (Züchter), die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren

### **A.7 Streitfälle und Einsprüche**

Für Streitfälle und Einsprüche wird von der Mitgliederversammlung ein Schiedsgericht gemäß A.11.1 d) gewählt. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten

1. zwischen Mitgliedern des Verbandes und  
zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, die ihre Grundlage in der Durchführung des Zuchtprogramms oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung der Zuchtverbandes haben.

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluß aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Zuchtverbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist.

## **A.8 Datennutzung**

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das ordentliche Mitglied (Züchter) den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die ordentlichen Mitglieder (Züchter) nehmen zur Kenntnis, daß der Zuchtverband personenbezogene Identifikation- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, daß es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abwurf).

## **A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und werden in der Gebührenordnung auf der Website des Zuchtverbandes veröffentlicht.

Dabei wird zwischen dem Beitrag für ordentliche Mitglieder in Form von Zuchtbeiträgen und dem Beitrag für außerordentliche Mitglieder in Form eines Jahresbeitrages für außerordentliche Mitglieder unterschieden.

Umlagen können zur Deckung besonderer Aufwendungen bis zum doppelten des jeweils gültigen niedrigsten Züchterjahresbeitrages durch den Vorstand erhoben werden.

Mitglieder sind zur Zahlung solcher Umlagen verpflichtet.

## **A.10 Organe des Zuchtverbandes**

Die Organe des Zuchtverbandes sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

### **A.10.1 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich innerhalb des Geschäftsjahres zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung *auf der Home Page* des Verbandes oder schriftlich ein.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dafür ausspricht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Vertretung sind ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen in der, mit der Einladung bekannt zu gebenden, Tagesordnung mitgeteilt sein und bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
6. Festlegung und Genehmigung der Beiträge
7. Ernennung der Ehrenmitglieder
8. Beschlüsse über Änderungen der Satzung
9. Bestätigung der Vorstandsbeschlüsse zum sachlichen Tätigkeitsbereich sowie
10. Entscheidung über die Beauftragung dritter Stellen mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertschätzung.

## **A.10.2 Vorstand**

a) *Dem Vorstand gehören an:*

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auf fünf Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß ordentliches Mitglied sein.

Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann innerhalb der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

b) *Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes*

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er kann sich dafür eines Geschäftsführers bedienen. Darüber hinaus führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ferner obliegen ihm die Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann insbesondere Sonderausschüsse einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen sowie Vertreter bei anderen Verbänden und Organisationen berufen, soweit diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.

Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

## **A.11 Kommissionen des Verbandes**

Zuständig für die Bewertung der Pferde sind von dem Zuchtverband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören.

### **A.11.1 Kommissionen für die Bewertung von Zuchtpferden und Schiedsgericht**

Den Kommissionen müssen mindestens die nachfolgenden aufgezeigten Kommissionsmitglieder angehören.

- a) *Körkommission bei zentraler oder Hofkörung (Kommissionsleiter ist der Zuchtleiter)*
  - *der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter*
  - *ein ordentliches Mitglied*
  - *der Zuchtleiter*
  
- b) *Stutenbewertungskommission (Kommissionsleiter ist der Zuchtleiter)*
  - *der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter*
  - *der Zuchtleiter*
  
- c) *Fohleneintragungskommission*
  - *der Zuchtleiter oder der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter*
  
- d) *Schiedsgericht (Kommissionsleiter ist der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter)*
  - *der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter*
  - *ein ordentliches Mitglied*
  - *der Zuchtleiter*

## **A.12 Zuchtleitung**

Der Vorstand des Verbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **A.13 Verbandsordnungen**

Der Verband gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen (z. B. Gebührenordnung, Zuchtprogramm). Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Das Zuchtprogramm für die Rasse des Senner und Beberbecker Pferdes hat den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung des Zuchtprogramms ist der Zuchtleiter in Abstimmung mit dem Vorstand zuständig.

Wesentliche Änderungen des Zuchtprogramms sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die ordentlichen Mitglieder (Züchter) in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen in dem Zuchtprogramm auf der Homepage des Verbandes ([www.senner.de](http://www.senner.de)) in Kenntnis.

## A.14 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Zuchtverbandes kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu berufenen Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Im Falle der Auflösung des Zuchtverbandes, bei Wegfall des Verbandszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Verbandsvermögen an den Lippischen Heimatbund e.V. mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **B. Züchterische Grundbestimmungen**

### **B.1 Grundlagen**

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugrunde. Der Zuchtverband legt somit verbindlich fest, daß er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält.

### **B.2 Aufgaben des Verbandes**

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung des Zuchtprogrammes für das Senner und Beberbecker Pferd
- Kommunikation mit den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung des Zuchtbuches für das Senner und Beberbecker Pferd,
- Sicherung der Identität aller im Zuchtbuch eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung und Vorbuchbescheinigungen,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) sowie
- Beratung der ordentlichen Mitglieder
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen

### **B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich des Verbandes**

Der sachliche Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die Rasse des Senner und Beberbecker Pferdes.

### **B.4 Grundbestimmungen zu dem Zuchtprogramm**

Der Verband führt das Zuchtprogramm nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Das Zuchtprogramm umfaßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, durch eine Erhaltungszucht die rassetypischen Eigenschaften zu wahren, und die genetische Vielfalt dieser gefährdeten Rassen zu erhalten.

### **B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch**

Im Zuchtbuch für das Senner und das Beberbecker Pferd müssen für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlichen vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)

8. Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
9. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
10. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
11. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
12. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
13. Angaben über Zwillingsgeburt
14. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
15. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
16. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
17. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
18. Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

In einer Hauptabteilung eingetragene Equiden anderer zugelassener Rassen sind im Zuchtbuch zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu den oben genannten Nummern 1 bis 18 zu dokumentieren.

## **B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches**

Im Zuchtbuch des Senner und Beberbecker Pferdes werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

## **B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches**

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband.

Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen geführt.

## **B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch**

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet das Schiedsgericht. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das gleiche Schiedsgericht über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter und dem Kommissionsleiter (*siehe hier unter A.11.1*) alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird im Falle von Hengsten und Stuten, über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

## **B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung**

### ***B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung***

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben.

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

### ***B.9.2 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung***

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass gehört zum Pferd und bleibt Eigentum des ausstellenden Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, Eintragungsbestätigung auf Verlangen herauszugeben.

Bei Eigentumswechsel ist der Equidenpass dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

### **B.9.3 Zweitschriften /Duplikate**

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

### **B.9.4 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden**

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

## **B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial**

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

## **B.11 Identifizierung**

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

### **B.11.1 Datenerfassung**

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

### **B.11.2 Aktive Kennzeichnung**

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkehrV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden.

#### **B.11.2.1 Transponder**

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrV codiert sein.

#### **B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)**

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem Rassebrand auf dem rechten Hinterschenkel gekennzeichnet. Der Rassebrand ist im Zuchtprogrammen graphisch dargestellt.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

Das Fohlenbrennen erfolgt am Tag der Fohlenmusterung. Für Fohlenmusterungen mit Brennen und Stutbucheintragung der Mutter werden vom Verband Sammeltermine festgelegt und veröffentlicht. Es wird angestrebt, bei den einzelnen Terminen jeweils eine möglichst große Anzahl von Pferden zu bewerten, so daß durch den Vergleich möglichst vieler Pferde eine fundierte Information und Beratung der Züchter sichergestellt werden kann.

Beratungen, Fohlenmusterungen und Stutbucheintragungen können auch auf Hof- oder Einzelterminen erfolgen, wenn dies aus triftigen Gründen notwendig ist. Dabei anfallende Reisekosten sind vom betreffenden Züchter zu tragen.

### **B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)**

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Zuchtverband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Zuchtverbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

## **B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung**

### **B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung**

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch.

Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend B 12.1 a) und b) durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat. Rassespezifische Verfahren für eine risikoorientierte Abstammungsüberprüfung finden sich im Zuchtprogramm.

### **B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung**

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd

aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

### **B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle**

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

### **B.12.4 Dokumentation**

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

## **B.13 Zuchtdokumentation**

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes ordentliche Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen, sowie des Zuchtprogramms verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere

### **B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)**

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogramms alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

### **B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters**

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie das Zuchtprogramm ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den

Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung mißachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

#### **B.13.2.1 Deckliste**

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge in Form einer Liste zusammenzufassen und diese Liste dem Verband bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Fristüberschreitung haben folgende Konsequenzen zur Folge:

- bei verspäteter Einsendung innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Frist erfolgt eine Erinnerung
- bei verspäteter Einsendung nach mehr als 30 Kalendertagen nach der Frist kann eine Gebühr durch den Verband erhoben werden.

#### **B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)**

Der Deckschein ist auf einem vom Verband bereitgestelltes Formular nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält einen Durchschlag des Deckscheins vom Hengsthalter und bewahrt ihn bis zum Abfohlen der Stute auf. Dieser Durchschlag dient als Basis zur Fohlenmeldung (Nummer B.13.4). Die Deckscheinformulare erhält der Hengsthalter auf Anforderung von der Geschäftsstelle.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET) und Angaben gemäß Samenverordnung
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)

Die Angaben auf den Decklisten nach B.13.2.1 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

#### **B.13.4 Fohlenmeldung**

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute den Durchschlag vom Deckschein (Nummer B.13.3.) vollständig auszufüllen und ihn als Fohlenmeldung innerhalb von 28 Tagen dem Verband zu übermitteln. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen dem Zuchtleiter zu melden. Bei verspäteter Einsendung kann der Verband gemäß Nummer B.12.1. bzw. B.12.2 eine Überprüfung der Abstammung anordnen.

Eine Online-Fohlenmeldung ist unter den o.g. Voraussetzungen ebenso möglich.

Die Fohlenmeldung muß folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

#### **B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des

Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen

## **B.14 Bekämpfung genetischer Defekte**

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben.

## **B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden**

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Das Ergebnis der Bewertung wird als Gesamtnote ausgedrückt. Sie stellt das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

## **B.16 Körung**

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

### **B.16.1 Zulassung**

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind im Zuchtprogramm festgelegt.

### **B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung**

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen (Fach)Tierarzt (für Pferde). Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebißanomalien

### **B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung**

a) Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 durch die Körkommission.

b) Ergebnisermittlung

Die Bewertung erfolgt in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Das Ergebnis der Bewertung wird als Gesamtnote ausgedrückt. Sie stellt das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

#### **B.16.4 Köreentscheidung**

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

#### **B.16.5 Medikationskontrollen**

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

#### **B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch**

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend Nr. A 15 bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Körentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei dem zuständigen Organ des Zuchtverbandes einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuß kann ein Betrag von dem jeweiligen Zuchtverband festgelegt werden, der spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen ist.

### **B.16.7 Hofkörung**

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Hierfür wird vom Vorstand eine Kommission (siehe A.11.1) berufen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

### **B.17 Leistungsprüfung**

Leistungsprüfungen werden nach den Bestimmungen des Zuchtprogrammes durchgeführt, sind jedoch freiwillig.

### **B.18 Inkrafttreten**

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2022 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.